



Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Jugend, Soziales,
Wohnen und Stadterneuerung

und

Stadtrat Arno Goßmann

Frau
Stadtverordnetenvorsteherin Thiels

an den Ausschuss für Soziales

18. Juni 2009

**Bedarfsgerechte Weiterbildung in der Altenpflege
Beschluss-Nr. 0117 vom 13.08.2008 (SV-Nr. 08-F-25-0089)
Zwischenbericht des Dezernates VI vom 08.10.2008**

Mit dem o. g. Beschluss hat der Ausschuss für Soziales den Magistrat gebeten zu berichten:

1. *Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der stationären Altenpflege haben von der Möglichkeit zur Weiterbildung Gebrauch gemacht?*
 - *Um welche Weiterbildungsgänge - mit welchem zeitlichen Umfang - hat es sich dabei gehandelt?*
 - *Welche Qualifikationen hatten die sich Weiterbildenden bisher inne; welche wurden angestrebt?*
2. *Für welche Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung plant der Magistrat, die in dem beschlossenen Sofortprogramm für Bildung und soziale Teilhabe zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen?*

Mit Zwischenbericht vom 08.10.2008 wurde mitgeteilt, wie die anteiligen Mittel des Sofortprogramms für Bildung und soziale Teilhabe für den Bereich Altenpflegeausbildung eingesetzt werden sollen. Es wurde darauf verwiesen, dass ein erster Intensivsprachkurs finanziert wurde, der insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund auf die Altenpflegeausbildung vorbereiten soll. Nachdem der erste Kurs erfolgreich abgeschlossen wurde und insgesamt 8 Teilnehmende die Altenpflegeausbildung und die damit verbundenen praktischen Teile erfolgreich absolvieren, ist mit den Wiesbadener Altenpflegesschulen vereinbart, diese Sprachkurse fortzusetzen.

Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, mit der Altenpflegeschule des Caritasverbandes einen Altenpflegehelferkurs mit einjähriger Laufzeit zu realisieren. Ziel dabei ist es, insbesondere dem im Pflegebericht (2004) des Sozialdezernates ausgewiesenen zusätzlichen Bedarf an Fachpflegekräften bis zum Jahr 2020 von 200 Vollzeitstellen Rechnung zu tragen. Zu dieser einjährigen Ausbildung haben Hauptschulabsolventen Zugang. Gleichzeitig zeigt die Erfahrung, dass ein nicht geringer Anteil der einjährig Qualifizierten die dreijährige Pflegeausbildung zusätzlich abschließt.

Für diesen Kurs läuft derzeit das Bewerbungsverfahren. Die Nachfrage ist groß. Der entsprechende Kurs kommt zustande. Bis zum Jahresende wird festgelegt, ob aufgrund der Erfahrungen ein weiterer Kurs beginnend 2010 mit der Caritas Altenpflegeschule realisiert werden soll.

Mit Beschluss Nr. 0212 vom 26.11.2008 wurde dieser Bericht zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wurde Herr Stadtrat Goßmann beauftragt, bei den Verbänden der Pflegekasse eine weitere Nachfrage zu starten und den Ausschuss für Soziales über die Ergebnisse zu unterrichten.

Unsere Recherchen bei den Verbänden der Pflegekassen haben mittlerweile zu einem Ergebnis geführt. Im Zusammenwirken zwischen dem Medizinischen Dienst der Kassen und den Verbänden der Pflegekassen werden nach den Vorschriften des SGB XI (Pflegeversicherung) Qualitätsprüfungen bei den stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen durchgeführt.

Bei den Qualitätsprüfungen von Pflegeeinrichtungen wird u. a. auch auf die Strukturqualität eingegangen. Im Zusammenhang mit Maßnahmen der Weiterbildung steht dabei insbesondere die Prüfung des Vorhandenseins der gesetzlich geforderten Weiterbildung der verantwortlichen Pflegefachkraft (§ 71 Abs. 3 SGB XI) im Vordergrund. Eine systematische Erfassung und Zusammenstellung durchgeführter weiterer Fort- und Weiterbildung ist im Regelfall nicht Gegenstand dieser Prüfungen. Entsprechende Informationen liegen weder bundesweit noch auf Landesebene vor. Auch der 2007 vorgelegte zweite Pflegequalitätsbericht des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e. V. trifft hierzu keine Aussage.

Die im Beschluss des Ausschusses für Soziales erbetenen Informationen sind nur im Rahmen einer intensiven Befragung der einzelnen stationären Einrichtungen in Wiesbaden zu erheben. Dadurch würden erhebliche personelle Ressourcen vor allem bei den stationären Pflegeeinrichtungen gebunden. Zudem besteht für die Pflegeeinrichtungen keinerlei Auskunftspflicht zu durchgeführten Fort- und Weiterbildungen dem Sozialdezernat gegenüber. Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen sind im SGB XI abschließend den Verbänden der Pflegekassen im Zusammenwirken mit dem Medizinischen Dienst der Kassen zugewiesen. Für das Sozialdezernat besteht unter diesen Umständen keine Möglichkeit der Bitte des Ausschusses für Soziales zu entsprechen.